

Hinweisblatt

Wechsel von Absetzzählern zur Absetzung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Abwassergebühr

(Stand: 10/2024)

1. Geltungsbereich

Die Gebühr wird nach der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge berechnet. Als Abwassermenge gilt dabei grundsätzlich die Wassermenge, die Sie von Ihrem Trinkwasserversorgungsunternehmen beziehen oder auf Ihrem Grundstück gewinnen. Wenn nachgewiesen wird, dass gewisse Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, brauchen Sie für diese Mengen keine Abwassergebühren zu bezahlen (§ 14 Absatz 5 der Abwasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf). Der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge erfolgt in der Regel durch einen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Samtgemeinde Nenndorf zu genehmigenden, zusätzlichen Wasserzählers. Bitte verwenden Sie das beiliegende Antragsformular, um nach fachgerechtem Wechsel und Verplombung eines solchen Zählers die Genehmigung zu beantragen.

Antragsteller kann nur der Gebührenpflichtige des Abwassergebührenbescheides sein.

2. Geeichter Absetzzähler

Abzugsfähig ist die Wassermenge, die durch einen geeichten privaten Wasserzähler nachgewiesen wird. Dieser Wasserzähler wird „Absetzzähler“ genannt. Dieser Absetzzähler ist auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachfirma zu wechseln. Der Absetzzähler ist vom Eigentümer in Betrieb zu halten, zu pflegen und auf Verlangen Beauftragten der Samtgemeinde Nenndorf zur Überprüfung zugänglich zu machen. Nach den Vorschriften des Eichgesetzes ist der Absetzzähler rechtzeitig vor Ablauf der Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen, andernfalls wird der Zähler zum Ende der Eichgültigkeit zwangsweise abgemeldet. Das Auswechseln des Absetzzählers ist der Samtgemeinde Nenndorf schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch sind die Zählerstände und die Seriennummern des alten und neuen Zählers im anliegenden Formular zu dokumentieren und mitzuteilen.

Der Absetzzähler ist von einer Firma, die im Installations- und Heizungsbau tätig und in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, zu wechseln und zu verplomben.

3. Abrechnung

Als Abrechnungsgrundlage dient die Ablesung Ihres Frischwasserzählers, welche im gewohnten Turnus erfolgen wird.

4. Kosten

Ob sich der Wechsel eines Zählers in Ihrem Fall lohnt, können Sie leicht selbst ermitteln:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Installateur, was der Austausch des Zählers kosten würde.
- Ermitteln Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt nicht in den Kanal einleiten, sondern zum Beispiel für die Gartenbewässerung verbrauchen.
- Vergleichen Sie die Wechselkosten des Absetzzählers mit den einzusparenden Abwassergebühren. Wenn Sie nur einen Kubikmeter im Jahr für die Gartenbewässerung benötigen, würden Sie 3,52 € Abwassergebühren pro Jahr sparen. Benötigen Sie 10 m³, würden Sie 35,20 € Abwassergebühren im Jahr sparen. Dem gegenüber stehen die Kosten für den Wechsel, verteilt auf 6 Jahre.

5. Ansprechpartner

Samtgemeinde Nenndorf
Steueramt
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723/704-50 /-70
E-Mail steuerabteilung@nenndorf.de

Ihre Samtgemeinde Nenndorf